



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)
2	Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage zur Satzung ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp
3	5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Vom 12. März 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz hat der Rat der Stadt Beckum am 7. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 1. Januar 2024 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

- a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 279 vom Hundert.
- b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 519 vom Hundert.

2 **Gewerbesteuer** auf 435 vom Hundert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 16. Dezember 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. März 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage zur Satzung ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp

Vom 12. März 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 7. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die in der Anlage zur Satzung bezeichneten Flächen sind Teil der geplanten Wohngebietsentwicklung „An der Steinbruchallee“. Aktuell besteht kein Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern über die Entwicklung der Fläche. Da in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklung aufgrund der Grundstückszuschnitte indes nur im Rahmen einer Flächenneuordnung möglich ist, sollen mit der Vorkaufsrechtssatzung die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb der Grundstücke geschaffen werden.

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Beckum steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für einen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp. Der Geltungsbereich ist der Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

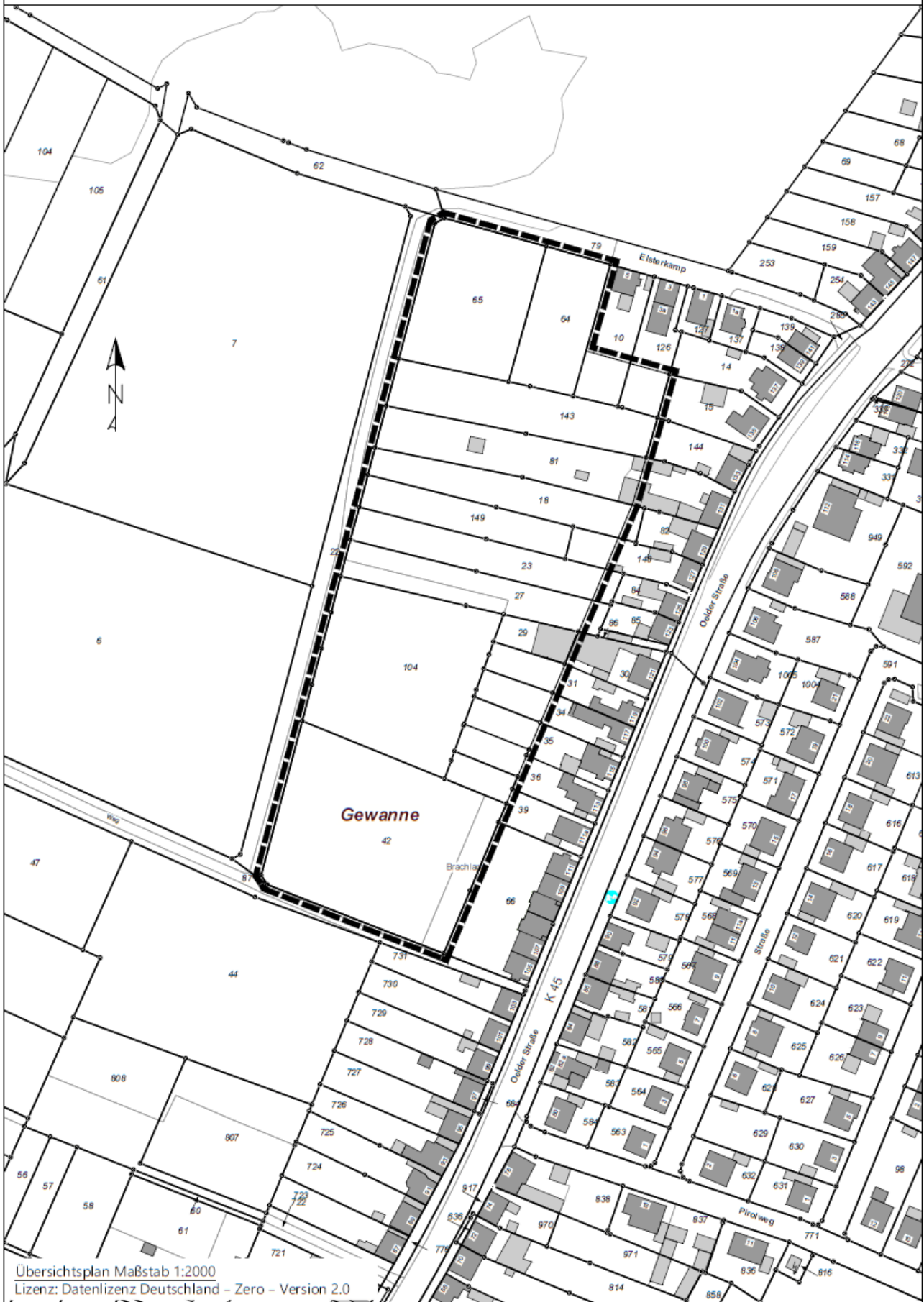
Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Anlage zur Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp



Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den aus der Anlage zur Satzung ersichtlichen Teilbereich westlich der Oelder Straße und südlich Elsterkamp** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. März 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 7 Absatz 3 Buchstabe g Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum hat die Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am 29. November.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum vom 20. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Änderung:

§ 1 Verbandsmitglieder enthält folgende Fassung:

Die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh schließen sich auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Absatz 8 SchulG NRW zu einem Schulverband als Zweckverband (Verband) zusammen. Dieser Verband wird laut § 83 Absatz 1 SchulG NRW Träger einer interkommunalen Gesamtschule, die ab dem 1. Februar 2024 den Namen „Rosa Parks Gesamtschule, Sekundarstufen I und II des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh“ tragen soll. Bis dahin trägt die Gesamtschule den vorläufigen Namen „Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum“. Mitglieder dieses Verbandes sind die Stadt Beckum und die Stadt Ennigerloh.

2. Änderung:

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder.
Hiervon werden durch die Stadt Beckum 7 und durch die Stadt Ennigerloh 7 Mitglieder in die Versammlung entsandt. Soweit eine Ratsfraktion bei der Sitzverteilung (nach Hare-Niemeyer) nicht berücksichtigt wird, kann diese Fraktion ein Mitglied mit beratender Stimme in die Zweckverbandsversammlung entsenden.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch die Räte der Stadt Beckum und der Stadt Ennigerloh für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister oder ein/eine von ihnen vorgeschlagene(r) Beamter/ Beamtin oder 2 Angestellte/Angestellter zählen dazu. Die jeweiligen Leitungen der Schulverwaltung beider Städte und die Leitung der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
Die Neuwahl erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten

Versammlungsmitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitglieds entfallen.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. eine neue Stellvertreterin/ein neuer Stellvertreter für die Verbandsversammlung zu wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vertreterin/den Vertreter einer Stadt für die Dauer ihrer Wahlzeit zur/zum Vorsitzenden und eine(n) weitere(n) Vertreter(in) zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter(in) dürfen nicht Vertreter(in) derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern gemeinsam eingeladen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher sowie ihre Stellvertreterin/ sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 GO NRW. Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld gewährt. Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Vorsitzende/den Vorsitzenden beträgt 370,00 Euro je Sitzung (Beschlussfassung zur Vorlage 2023/0254 vom 13. September 2023).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ennigerloh, den 12. Februar 2024

gezeichnet
Berthold Lülff
Verbandsvorsteher

Bestätigung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Aufgrund des § 2 Absatz 1 – 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass

- der Wortlaut der 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. November 2023 übereinstimmt,
- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen eingeholt wurden,
- sonstige zu beachtende Vorschriften eingehalten wurden,
- sofern Maßgaben in aufsichtsbehördlichen Genehmigungen erforderlich machen – ein Beitrittsbeschluss herbeigeführt wird,
- in der Präambel der Satzung das Datum des Beschlusses der Verbandsversammlung aufgenommen wurde.

Die Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh in der anliegenden Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 29. November 2023 wird hiermit angeordnet.

Ennigerloh, den 12. Februar 2024

gezeichnet
Berthold Lüf
Verbandsvorsteher